



Amberg, den 15.05.2011

Satzung

mit Änderungen vom 15.05.2011 (Änderungen hervorgehoben)

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Trennungsväter e.V."
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist Amberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein sieht seinen Zweck darin, zur Stärkung und zur Verbesserung der Vater- bzw. Mutter-Kind-Beziehung beizutragen und diese zum Wohl der Kinder zu fördern.
- (2) Ziel des Vereins ist es darüber hinaus, neben einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, eine Sensibilisierung für die Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse sowohl im Bezug auf eine gemeinsam verantwortete Eltern-Kind-Beziehung als auch im Bezug auf ein gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein zu erreichen.
- (3) *Weiteres Ziel ist die qualifizierte Umsetzung der Umgangspflegschaft und Verfahrenspflegschaft, um die Wahrnehmung der Kindesinteressen in gerichtlichen Verfahren sicher zu stellen.*
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Bildungsveranstaltungen wie etwa Referentenabende oder Vorträge,
 - b) Aufklärungsarbeit vereinsintern sowie in der Öffentlichkeit,
 - c) Medienarbeit,
 - d) Hilfestellung und Erfahrungsaustausch innerhalb der Mitglieder, wobei dies stets als Hilfe zur Selbsthilfe angesehen werden soll,
 - e) Sammlung und Verbreitung von für den Vereinszweck relevanten Informationen,
 - f) *Kooperation mit den Familiengerichten, den Jugendämtern sowie den beteiligten Professionen und Einrichtungen durch Bereitstellung von Verfahrenspflegern und Umgangspflegern und durch Organisation von Schulung und Fortbildung für diese.*
- (5) Der Verein ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Sein Verhältnis zu den gesellschaftlichen Gruppierungen ist ausschließlich von seinem Zweck, seinen Aufgaben und seinen Zielen bestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Eine Fördermitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) ist möglich.
- (6) *Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung den satzungsgemäßen Interessen des Vereins zuwider handelt oder in seiner Funktion als Mitglied dem Verein Schaden zufügt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen einstimmig.*

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung,
 - c) der Beirat.
- (2) *Im Namen des Vereins Erklärungen oder Stellungnahmen abgeben und somit öffentlich als "Trennungsväter e.V." auftreten, dürfen nur Mitglieder des Vorstands bzw. des Beirats unter Beachtung der satzungsgemäßen Ziele. Nach Absprache mit dem Vorstand können auch Mitglieder eigens hierfür im Einzelfall als Repräsentant legitimiert werden. Das Auftreten als "einer von den Trennungsvätern" (ohne e.V.) oder als "Trennungsvater" (ohne e.V.) ist hiervon unberührt.*

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (2) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Absetzung der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache an einen Wahlausschuss übertragen werden.

- (3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus *bis zu* fünf Mitgliedern; nach Möglichkeit sollen die Regionen durch je einen Vertreter repräsentiert werden.
- (2) Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Eine Sitzung des Beirats sollte mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.
- (4) Der Beirat ist vom Vorstand oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn es die Mehrheit des Vorstands oder des Beirats für erforderlich hält. Den Vorsitz des Beirats führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter.
- (5) Bei gemeinsamen Sitzungen des Vorstands und des Beirats hat jedes Beiratsmitglied – oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter – eine Stimme. Dies bezieht sich auf alle Beschlussfassungen, es sei denn, diese sind laut Satzung ausdrücklich der Vorstandschaft vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (6) *Der Vorstand kann per Beschluss bei Gründung einer neuen Ortsgruppe ein Beiratsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.*

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Kindernothilfe, Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Ursprüngliche Fassung:

Raigering, 04.05.2003

Geändert und ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2011

Amberg, den 15.05.2011